

Beschlussvorlage

17/023

Dezernat: II		
Amt: Amt für Abfallwirtschaft	öffentlich	Vorlagen-Nr.: 17/023
Bearbeiter: Flach, KristinFrau Dietz	Az.:	erstellt am: 01.02.2017

Betreff

**Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises unter Beachtung der vom Kreistag am 08.12.2016 beschlossenen Prämissen
1. Lesung**

Beratungsfolge

Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
Abfallwirtschaftsausschuss	09.03.2017	siehe beigefügtes Beratungsergebnis
Kreistag	06.04.2017	
Kreisausschuss	29.05.2017	
Kreistag	15.06.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Lars Beck, Dezernent	<i>Unterschrift liegt im Original vor</i>	06.02.2017

Beschlussentwurf:

Der Kreistag beschließt die zum 01.01.2019 in Kraft tretende Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung).

gesetzliche Grundlagen:

KrWG, SächsABG, SächsKAG, SächsLKrO

Darlegung des Sachverhalts/Begründung:

siehe Anlage

Anlagen:

1. Begründung
2. Abfallwirtschaftssatzung

Auswirkungen: Gebührenhaushalt

Ergebnisrechnung

<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Finanzrechnung

<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Gesamtaufwendungen der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Erträge	- Bei üplm./aplm. Anträgen kann die Deckung aus Mitteln des Fachamtes erfolgen. Mehrerträge <i>Produktsachkonto</i> T€ Mehreinzahlungen <i>Produktsachkonto</i> T€ Minderaufwendungen <i>Produktsachkonto</i> T€ Minderauszahlungen <i>Produktsachkonto</i> T€ - <input type="checkbox"/> Keine Deckung seitens des Fachamtes möglich.	Sichtvermerk Finanzverwaltung - Nur erforderlich bei üplm./aplm. Anträgen, während der vorläufigen Haushaltsführung - § 78 SächsGemO bzw. Finanzierung aus Haushaltsresten
T€	T€		
Gesamtauszahlung der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Einzahlungen		
T€	T€		Datum/Unterschrift

Veranschlagung Ergebnishaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Finanzhaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Ergebnisplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Finanzplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Datum: 15.02.2017

Unterschrift: Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

Spätestens zum 01.01.2019 muss eine einheitliche Abfallwirtschaftssatzung im gesamten Vogtlandkreis in Kraft treten.

Durch den Kreistag wurden hierzu am 08.12.2016 die Prämissen beschlossen.

Diese bildeten die Grundlage für Abstimmungen mit Vermietern, dem Vogtländischen Mieterverein e. V. und dem Verein Haus und Grund Plauen-Vogtland e. V. sowie den beauftragten Dritten.

Neben den in diesen Beratungen erzielten Ergebnissen sowie vorgetragenen Hinweisen und Bedenken galt es bei der Erstellung des Satzungsentwurfes auch die Stellungnahmen der Kreistagsfraktionen zur Harmonisierung der Abfallwirtschaftssatzung zu berücksichtigen. Die Kreistagsfraktionen CDU und SPD (gemeinsam) sowie die Kreistagsfraktion AfD/DSU reichten Stellungnahmen ein.

Da seitens der Abstimmungsteilnehmer, aber auch in den Stellungnahmen der Fraktionen, teils sehr gegenläufige Meinungen vertreten wurden, stellt der anliegende Satzungsentwurf insoweit einen Kompromiss dar, welcher insbesondere in den rechtlich vorgegebenen Rahmen eingepasst werden musste. Dies betrifft besonders die Zuständigkeit des Grundstückseigentümers als Anschlusspflichtiger hinsichtlich der Verantwortlichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete, satzungskonforme Abfallentsorgung für die auf diesem Grundstück lebenden bzw. tätigen Benutzungspflichtigen. Dazu zählen auch Behälterwahl und Sicherung der Verfügbarkeit von Standplätzen für eben diese Behälter. Doch auch die Umsetzung der Vorgaben von § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Bioabfallentsorgung sowie des Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) und Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) zur Verursacher- und Gebührengerechtigkeit stellten Rahmenbedingungen dar.

Des Weiteren finden auch Faktoren, die der demografischen Entwicklung und den Besonderheiten des ländlichen Raumes mit den Verdichtungsgebieten insbesondere in und um Plauen sowie im Göltzschtal Rechnung tragen, Berücksichtigung.

Um den Anforderungen einer älter werdenden Gesellschaft und der Bevölkerungs- sowie infrastrukturellen Entwicklung in den ländlichen Gebieten zu entsprechen, nicht zuletzt aber auch um bewährte Systeme beider Satzungsgebiete zu erhalten und diese mit zukunftssträchtigen Lösungen zu verbinden, wurde das Leistungsangebot angepasst und insbesondere auch ein bürgerfreundliches Identensystem aufgenommen. Dieses soll für die Erfassung der Leerungen bei Rest- und Bioabfallbehältern genutzt werden.

Ein **Identensystem** bietet u. a. folgende Vorteile:

Der Aufbau eines umfangreichen Vertriebsnetzes für Banderolen im bisherigen Satzungsgebiet Plauen kann entfallen, ebenso die seitens vieler Vermieter vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Behälteridentifikation. Die Umstellung von einem fixen Leerungsrhythmus hin zu Bedarfsleerungen und damit zu einer verstärkten Möglichkeit der Einflussnahme des Einzelnen auf die tatsächlich durch ihn verursachte Leistungsanspruchnahme im bisherigen Satzungsgebiet Plauen wird damit erleichtert.

Doch auch im bisherigen Satzungsgebiet Altkreis kann künftig der oft aufwändige Kauf von Banderolen entfallen.

Gleichzeitig ist mit einem Identensystem auch eine Kontrolle über die Inanspruchnahme der Pflichtleerungen gegeben. Die bisherige Regelung zur Abprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme der vier Pflichtleerungen im Satzungsgebiet Altkreis konnte nur als Übergangslösung genutzt werden. Verstöße wurden in der Regel nur auf Anzeige bekannt.

Aufwändige Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichtleerungen, wie Versendung der Pflichtbänderolen mittels Wertbrief, oder auch administrative Maßnahmen wie Festlegung von fixen Leerungsterminen, die ansonsten im Sinne der Gebührengerechtigkeit und der Einnahmesicherung geboten wären, brauchen mit der Einführung eines Identensystems nicht weiter ver-

folgt werden. Es können also ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand bzw. administrative Maßnahmen derzeit durch Umgehung der vier Pflichtleerungen noch auftretende Einnahmeverluste zu Gunsten der Gesamtkalkulation vermieden werden.

Ein Identensystem sichert zugleich, dass Rest- und auch Bioabfall nur noch über die mit Transponder versehenen Behälter zur Entsorgung bereitgestellt werden kann. Folglich muss sich jeder, der Abfälle zur Entsorgung bereitstellen will, registrieren lassen. Das Umgehen einer Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) wird also unterbunden. Gegenwärtig kann insbesondere bei nichtmeldepflichtigen Bürgern, z. B. Nutzern von Ferienhäusern und Bungalows, nicht ausgeschlossen werden, dass diese ihren Restabfall mittels eines mit einer Banderole versehenen Restabfallgefäßes zur Entsorgung bereitstellen. Nicht gesichert werden kann aber, dass diese Bürger auch mittels Festgebühr veranlagt sind. Der Teil der Entsorgungs-, Verwaltungs- und Vorhaltekosten, der nicht über die Leerungsgebühr abgegolten ist, wird somit derzeit von der Allgemeinheit getragen.

Einige weitere Vorteile eines Identensystems sind:

- Optimierung der Behälterbewirtschaftung
- Wegfall der manuellen Erfassung der Leerungen bei Behältern > 240 l und damit von Fehlerquellen bzw. Konfliktpotenzial nach Erlass der Leerungsgebührenbescheide. Mit der Einführung eines Identensystems wird folglich Rechtssicherheit bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung geschaffen.
- Erhöhung der Kalkulationssicherheit für nachfolgende Kalkulationen

Die satzungsseitig für die Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) geregelten **Behälter** werden von der Kreisentsorgung GmbH Vogtland als beauftragtem Dritten des Landkreises gestellt. Anzahl und Volumen der für die Entsorgung eines Grundstückes zu stellenden Behälter bestimmt der Anschlusspflichtige des jeweiligen Grundstückes im Einklang mit den satzungsseitigen Regelungen. Die Behälter können grundsätzlich 14-täglich zur Entsorgung bereitgestellt werden, jedoch muss kein fester Rhythmus eingehalten werden. Sonderregelungen sind nach Prüfung nur im Einzelfall möglich.

Für die Entsorgung von **Restabfall** werden künftig flächendeckend 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l-Behälter bereitgestellt. Zur Sicherung ordnungsrechtlicher und hygienischer Vorgaben sind mindestens vier Leerungen je Jahr in Anspruch zu nehmen.

Die Entsorgung von **PPK** erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen mittels 240 l bzw. 1.100 l Behälter.

Für die Entsorgung **biogener Abfälle** stehen 60, 120 und 240 l-Behälter zur Verfügung.

Die Optimierung der **Bioabfallentsorgung** und insbesondere auch deren flächendeckende grundstücksbezogene Etablierung ist zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlich, ebenso aber auch zur Umsetzung des darauf aufbauenden Abfallwirtschaftsplanes des Freistaates Sachsen.

Mittels Biotonne können künftig flächendeckend die anfallenden biogenen Abfälle, also sowohl Küchen- und Speiseabfälle als auch organische Gartenabfälle bereitgestellt werden. Die Abgabemöglichkeiten auf den kommunalen Wertstoffhöfen bleiben zusätzlich bestehen.

Um die Akzeptanz der im bisherigen Satzungsgebiet Altkreis neuen Leistung zu erhöhen und Fehlwürfe zu reduzieren, hielt es die Verwaltung in Auswertung der nach der Kreistagsbefassung vom 08.12.2016 geführten Gespräche für erforderlich, für Bioabfall ein kleineres Behältervolumen als den 80 l-Behälter in die Satzung aufzunehmen. Durch die damit gebotene Möglichkeit der Nutzung einer 60 l-Biotonne wird es auch den Bewohnern von Grundstücken mit einer niedrigen Einwohnerzahl möglich sein, den hygienischen Anforderungen entsprechend ihre Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen zu entsorgen. Die Wahlmög-

lichkeit bis hin zu 240 l-Behältern sichert zugleich, dass auch Gartenabfälle, Grünpflanzen, Balkonbepflanzungen u. Ä. mittels Biotonne entsorgt werden können.

Befreiungen von dieser Leistung sind nur möglich, wenn eine Eigenkompostierung erfolgt und ausreichend Ausbringungsfläche für Kompost verfügbar ist.

Auch die Option der freien Wahl eines Entsorgungsrhythmus bzw. Entsorgungstermins wurde bewusst im Interesse einer hochwertigen Verwertung, intensiven Nutzung und weitgehender Akzeptanz der Biotonne aufgenommen. Es können jährlich maximal 26, jedoch müssen aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen minimal 6 Entsorgungstermine genutzt werden, sofern das Grundstück nicht von der Bioabfallsammlung befreit wurde.

Durch die Wahl des Behältervolumens und des Entsorgungstermins kann eine weitestgehend bedarfsgerechte Entsorgung gesichert werden. In Zeiten, in denen z. B. durch Urlaub kein Bioabfall anfällt oder aber eine Eigenkompostierung der biogenen Abfälle erfolgt bzw. die biogenen Abfälle zu einem Wertstoffhof verbracht werden, muss folglich keine Nutzung der Biotonne erfolgen. Gleichzeitig kann aber ganzjährig bei Bedarf das Sammelsystem genutzt werden. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen sowie deren illegale Entsorgung in Wald und Flur kann damit reduziert werden.

Neu wird auch die Entsorgung von **sperrigen Abfällen** geregelt. Hier wurde insbesondere den bisherigen guten Erfahrungen im Satzungsgebiet Plauen folgend, die Abgabemöglichkeit auf den Wertstoffhöfen ausgedehnt. Sperrmüll kann künftig ganzjährig, jedoch gegen eine separate Gebühr, welche durch den Erwerb von Sperrmüllschecks abgegolten wird, im Hol- und Bringsystem entsorgt werden. Für größere Mengen an sperrigen Abfällen, z.B. Haushaltsauflösungen, bleibt das bewährte System der Containergestellung erhalten. Zusätzlich angeboten wird eine Eilentsorgung.

Generell ist künftig eine verstärkte Getrennterfassung einzelner Abfallfraktionen insbesondere über die Wertstoffhöfe angedacht.

In Vorbereitung der Umsetzung der harmonisierten Abfallwirtschaftssatzung werden derzeit seitens der Verwaltung auch im bisherigen Satzungsgebiet Altkreis alle Eigentümer von Grundstücken erfasst. Ziel muss es sein, noch im ersten Halbjahr die Abfragen zu den ab 2019 gewünschten Behältern bei allen Anschlusspflichtigen durchzuführen, da diese eine wesentliche Grundlage für erforderliche Ausschreibungen und folglich auch für die Gebührenkalkulation bilden.

Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises

Präambel:

Der Vogtlandkreis verpflichtet sich, die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes zu fördern. Diesem Ziel untergeordnet sind die Regelungen zur umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, sofern deren Anfall nicht vermieden werden kann.

Der Vogtlandkreis bemüht sich im Interesse der Ökologie und Ökonomie regionale Stoffkreisläufe zu nutzen bzw. zu entwickeln und gibt sich diese Satzung.

Auf Grund

- §§ 17, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. S. 569)
- §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, § 3 a sowie § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- §§ 2, 9, 10 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am folgende Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Mitteilungspflichten und Betretungsrechte
- § 11 Befreiungen und Ermäßigungen
- § 12 zugelassene Abfallbehälter
- § 13 Bereitstellung und Benutzung der Behälter
- § 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)
- § 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- § 16 Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektronik-Altgeräte (Elektronikschrott)
- § 19 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 20 Sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 21 Modellversuche

- § 22 Störungen der Abfallentsorgung
- § 23 öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

§ 1

Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1)

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet des Vogtlandkreises, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne von §§ 7 – 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(4)

Der Landkreis berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen. Dazu werden Abfallberater eingesetzt.

(5)

Der Landkreis bietet ein Schadstoffmobil an und gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, insbesondere auf den Wertstoffhöfen in

Oelsnitz
Falkenstein
Plauen
Schneidenbach.

An den Anlagen sowie im Rahmen von Modellversuchen soll insbesondere auch die Erfassung von sortenreinen Einzelfractionen mit dem Ziel der Wiederverwendung forciert werden.

(6)

Der Landkreis saniert und rekultiviert die vom Entsorgungsverband Vogtland übergebenen Deponien und Anlagen als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind

Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2)

Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(3)

Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4)

Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute und bewohnte bzw. gewerblich genutzte räumlich zusammenhängende Grundeigentum des selben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.

(6)

Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung können privater bzw. gewerblicher Natur sein. Als private Nutzungseinheiten sind alle separaten Wohneinheiten wie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einlieger- und Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Wochenendhäuser und Wohngemeinschaften zu verstehen, in denen die Führung einer Haushaltung möglich ist.

Als gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheit sind alle eigenen, verpachteten oder vermieteten, gewerblich oder nicht privat genutzten Einheiten, wie z. B. Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen und öffentliche Einrichtungen zu verstehen.

(7)

Einwohnergleichwert (EWG) im Sinne dieser Satzung ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes für die Festgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen dient.

Er findet auch Anwendung bei der Inanspruchnahme von satzungsseitigen Leistungen, sofern für diese keine kostendeckende separate Gebühr erhoben wird.

§ 3

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1)

Die Städte und Gemeinden des Vogtlandkreises tragen gemäß § 1 Abs. 3 SächsABG vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung wesentlichen Daten mit.

(3)

Die Städte und Gemeinden schaffen in Abstimmung mit dem Landkreis die Voraussetzung für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Störungen gemäß § 22 dieser Satzung unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine von den Städten/Gemeinden nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.

(4)

Die Städte und Gemeinden sind in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen sowie freizuhalten und abzusichern. Dazu zählen auch die Standplätze für die Annahme von Abfällen wie z. B. für das Schadstoffmobil.

(5)

Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben die Veranstalter Sorge zu tragen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks sowie die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer) sind berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohnlichen, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücke bzw. Grundstücke, für die eine solche Nutzung nicht vorgesehen ist.

Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz genutzt werden sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Anschlussberechtigten nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind berechtigt, die vom Vogtlandkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3)

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelfallprüfung nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks auf denen überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungszwang).

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Für Grundstücke besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

Zur Sicherstellung der Verwertung (Eigenkompostierung) ist grundsätzlich eine Verbrinnungsfläche von 25 m² je Einwohner nachzuweisen.

Der Landkreis überprüft die Angaben in geeigneter Weise.

(2)

Ist auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes dieses mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht erreichbar und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer Anlage gemäß § 1 Abs. 5 oder die ausschließliche Entsorgung des Restabfalls über Restabfallsäcke zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Durchführung ist auf Anforderung des Landkreises nachzuweisen.

§ 7 Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der gesamten Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit

- a) diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle)
- oder
- b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2)

Nur vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder beauftragten Dritten sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Restabfall und restabfallähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3)

Nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrWG).

Der Landkreis informiert für Abfälle, die nach Abs. 2 nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch den Abfallwegweiser oder legt durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(4)

Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

§ 8 Eigentumsübergang

(1)

Die Abfälle gelten unter den nachfolgenden Voraussetzungen für die Entsorgung als angefallen und gehen zum genannten Zeitpunkt in das Eigentum des Landkreises über:

- b) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Einbringen des Abfalls in das Abfallsammelfahrzeug
- c) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen:

- bei Einsammlung über Sammelbehälter: mit Einwurf in den Behälter,
- bei Anlieferung: mit Übergabe des Abfalls an das Entsorgungspersonal bzw. mit dem gestatteten Abladen.

(2)

Der Vogtlandkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder zu entfernen.

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten
 - a) im Rahmen des Bringsystems gemäß §§ 15 bis 20 dieser Satzung
 - b) im Rahmen des Holsystems gemäß §§ 14 bis 20 dieser Satzung
2. durch den Besitzer selbst bzw. im Fall einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 auch durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

(2)

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit nach §§ 14 ff. dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzudienen.

§ 10

Mitteilungspflichten und Betretungsrechte

(1)

Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht schriftlich unter Nachweisführung mitzuteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet. Das Gleiche gilt für Wohneigentum.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch im Falle des Bringsystems bei Selbstanlieferung von Abfällen auf den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen sowie am Schadstoffmobil oder sonstigen vom Landkreis vorgehaltenen Erfassungssystemen.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten ihres Grundstücks zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, der Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies umfasst auch die Kontrolle der Eigenverwertung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(4)

Bei Abmeldung eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Dritte des Landkreises Zugang zu den Behältern erhält bzw. der Behälter zur Abholung bereitgestellt wird.

(5)

Entstehen dem Landkreis durch Verstöße gegen die Absätze 1, 2 und 4 Kosten, so sind diese vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Befreiungen und Ermäßigungen

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(2)

In begründeten Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gebührenfestsetzung bzw. die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte darstellen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Für die Entsorgung von Restabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen und Bioabfällen, insbesondere im Holsystem, sind folgende Behälter gemäß DIN EN 840 zugelassen:

- 80 Liter Restabfallbehälter
- 120 Liter Restabfallbehälter
- 240 Liter Restabfallbehälter
- 660 Liter Restabfallbehälter
- 1100 Liter Restabfallbehälter

80 Liter Restabfallsack mit der amtlichen Kennzeichnung „Abfallentsorgung Vogtlandkreis“

- 60 Liter Biotonne
- 120 Liter Biotonne
- 240 Liter Biotonne

- 240 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)
- 1100 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)

Nicht zugelassene Behälter werden nicht entleert.

(2)

Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden und einen entsprechenden Stellplatz vorzuhalten.

(3)

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel, getrennt für private und gewerbliche Nutzungseinheiten, mindestens je ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Des Weiteren muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung des Anschlusspflichtigen erfolgte.

Grundsätzlich wird auf jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne gestellt.

(4)

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und überlassenen Rest- und Bioabfälle zu gewährleisten, sind die zugelassenen Restabfallbehälter und Biotonnen mit einem Chip (Transponder) zur elektronischen Identifikation ausgestattet.

Behälter ohne Chip (Transponder) sind nicht zulässig und werden nicht geleert.

Die Zuordnung eines Restabfallbehälters und einer Biotonne zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer ist nicht zulässig.

(5)

Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(6)

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlusssysteme und Bohrungen) sowie die Entfernung oder Beschädigung der Barcodeetiketten und des Chips (Transponders) sind unzulässig.

(7)

Beschädigungen und Verlust der in Absatz 1 genannten Abfallbehälter sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie bei Diebstahl haftet der Anschlusspflichtige.

(8)

Zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes kann für die Entsorgung von Sperrmüll, dessen Menge 9 m³ übersteigt, eine gebührenpflichtige Entsorgung über einen Container beantragt werden. Das Gleiche gilt auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere für Haushaltsauflösungen und für die Entsorgung von Grünabfällen im Sinne von § 17 Abs. 1 dieser Satzung, die nach Art und Größe nicht in der Biotonne entsorgt werden können sowie keiner Eigenverwertung zugeführt werden kann.

Für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist eine Nutzung von Containern insbesondere für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll und Grünabfällen ebenfalls zulässig.

(9)

Die in Absatz 1 geregelten Abfallbehälter werden ausschließlich durch den vom Landkreis beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die gilt auch für die in Abs. 8 genannten Container.

§ 13

Bereitstellung und Benutzung der Behälter

(1)

Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen. Insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie die Befüllung mit heißen oder glühenden Abfällen nicht erlaubt.

Die Abfuhr unterbleibt ferner, wenn Abfälle, die für den jeweiligen Behälter nicht zugelassen sind, eingefüllt werden. Für Abfälle, die durch unsachgemäßes Einbringen, Festfrieren oder aus sonstigen Gründen nach dem Schüttvorgang im Abfallbehälter verbleiben, besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den vom Landkreis beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits eine teilweise Verkipfung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt.

(2)

Die Abfallbehälter sind am Leerungstag durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Leerungstags, an der nächsten und von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer so bereitzustellen, dass eine Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch den vom Landkreis beauftragten Dritten sind die Behälter nach erfolgter Entleerung an diesen nichtverkehrsbehindernden und nichtverkehrsgefährdenden Stellplatz zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind danach durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten unverzüglich auf das eigene Grundstück zu transportieren.

Diese Anforderungen gelten auch für die Bereitstellung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung sowie gelben Tonnen/Säcken.

(3)

Im Rahmen eines gebührenpflichtigen Vollservice können die Behälter vom beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt und zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden. Nach erfolgter Verkipfung werden die Behälter an den ursprünglichen Standort zurückgebracht.

Der Transportweg zwischen Behälterstandplatz und Ladestelle muss frei von Treppen oder Stufen sein. Eine Abholung aus Gebäuden erfolgt nicht.

(4)

Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die entweder vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragtem bzw. vom Benutzungspflichtigen oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten bei der Bereitstellung oder Leerung der Behälter verursacht werden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für Verunreinigungen im Rahmen der Bereitstellung und Entsorgung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung und gelben Tonnen/Säcken.

(5)

Die Behälterreinigung obliegt dem Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten. Eine Ausnahme stellt die in § 17 Abs. 7 dieser Satzung geregelte Sommerreinigung der Biotonne dar.

(6)

Der vorgesehene Leerungstag für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Behälter wird grundsätzlich im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

§ 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)

(1)

Als Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und über keine der separaten und insbesondere höherwertigen Erfassungssysteme zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Sie müssen deshalb regelmäßig in den zugelassenen Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung gesammelt werden.

Dazu zählen insbesondere: Kehricht, Asche, Windeln, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Keramik sowie haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas.

Als gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Beschaffenheit und Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen.

(2)

Nicht zum Restabfall gehören insbesondere die in §§ 15 bis 20 dieser Satzung geregelten Abfälle.

(3)

Die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. entsorgt. Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Leerung festlegen.

(4)

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus für 660 l und 1100 l Behälter kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(5)

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters zu sichern. Das Gleiche gilt, sofern nach Zustimmung des Landkreises ausschließlich die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden.

(6)

Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert und Woche auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück.

(7)

Gebührenpflichtige Sonderleerungen der Restabfallbehälter außerhalb des Tourenplans sind auf Antrag des Anschlusspflichtigen einmal je Halbjahr zulässig und sind beim vom Landkreis beauftragten Dritten mindestens 3 Werktage vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen.

§ 15 **Sperrige Abfälle (Sperrmüll)**

(1)

Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. –säcke eingefüllt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.: Restabfälle, Elektro-Altgeräte, Säcke und Kartons mit Kleinteilen oder Lumpen, Abfälle aus Baumaßnahmen wie Bauholz, Türen und Fenster, Duschwannen, Badewannen und WC-Becken, Kraftfahrzeuge und deren Teile, Herde, gefährliche Abfälle.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

Von der Abholung gemäß Absatz 2 ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

(2)

Sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 1 werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt (Holsystem), wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Sperrmüll-Schecks, welche in den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich sind.

Mit einem Sperrmüll-Scheck können bis zu 3 m³ Sperrmüll im Rahmen des Hol- und Bringsystems entsorgt werden.

(3)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten. Gegenstände, die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind, werden nicht entsorgt. Dies betrifft auch das den Wert des Sperrmüll-Schecks übersteigende und auf der Anforderungskarte aufgeführte Volumen.

(4)

Der genaue Entsorgungstermin wird dem Besitzer des Sperrmüll-Schecks durch den vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich mitgeteilt. Sofern durch den vom Landkreis beauftragten Dritten festgestellt wird, dass der Besitzer des Sperrmüll-Schecks Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören oder Mehrmengen auf der Anforderungskarte aufgeführt hat, erfolgt ein Verweis im Rahmen der schriftlichen Information zum Entsorgungstermin durch den vom Landkreis beauftragten Dritten.

(5)

Im Falle der Anlieferung von sperrigen Abfällen im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ist der Sperrmüll-Scheck dem Personal vor Ort vorzulegen.

(6)

Vom Bringsystem ausgeschlossen sind Anlieferungen für Benutzungspflichtige durch gewerblich oder karitativ Tätige.

(7)

Sofern sperrige Abfälle durch den Landkreis im Rahmen des Holsystems nicht eingesammelt werden können, hat die Andienung dieser Abfälle auf einer in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlage zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(8)

Im Rahmen einer Abholung im Holsystem können maximal drei Schecks mit insgesamt 9 m³ berücksichtigt und damit zur Entsorgung bereitgestellt werden. Ab einem Volumen größer 9 m³ sperriger Abfälle im Holsystem ist ein Container gemäß § 12 Abs. 8 dieser Satzung zu bestellen.

(9)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Benutzungspflichtige beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

§ 16

Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen, Kartonagen, die zum Zweck der Verwertung getrennt von anderen Abfallarten gesammelt werden.

Altpapier sind nicht produktionsspezifische Papiere und Pappen, fotografische Papiere, verschmutzte Pappen, Zellstofftaschentücher, Küchenpapier, Papierhandtücher u. Ä.. Im Zweifelsfall entscheidet der vom Landkreis beauftragte Dritte.

(2)

Altpapier ist getrennt von anderen Abfallarten dem Landkreis im Rahmen des Hol- oder Bringsystems anzudienen. Neben der Nutzung der Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann Altpapier auch den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen angedient werden.

(3)

Die Gestellung der Papiertonne erfolgt in der Regel grundstücksbezogen. In der Regel wird für vier Nutzungseinheiten eine Papiertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt. Bei einer größeren Zahl von Nutzungseinheiten können in Abstimmung zwischen Anschlusspflichtigem und vom Landkreis beauftragten Dritten auch 1100 l Behälter gestellt werden.

(4)

Die Leerungen der Papiertonnen erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus. Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden.

§ 17

Bioabfälle

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere:

- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten

- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen soweit sie in Art, Menge, Beschaffenheit und stofflicher Zusammensetzung mit den im Haushalt anfallenden Bioabfällen vergleichbar sind
- Grünabfälle wie Laub/Gras sowie Ast- und Strauchschnitt, Grünpflanzen, Blumen und Bepflanzungen aus Haushaltungen.

(2)

Bioabfälle sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfallarten grundsätzlich in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) zu überlassen.

(3)

Die Leerungen der zugelassenen Bioabfallbehälter erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus.

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens sechs Leerungen der Bioabfallbehälter zu sichern.

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen.

Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(4)

Fehlbefüllte Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter ohne Identifikationssystem werden nicht entleert.

(5)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden die Bioabfallbehälter mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel bereitgestellt bzw. erfolgt eine gebührenpflichtige Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt.

(6)

Die Vertriebsstellen für das gebührenpflichtige Filtermaterial werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(7)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann einmal jährlich eine gebührenpflichtige Sommerreinigungsleistung der Biotonne in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist schriftlich bis 31.01. des Jahres zu stellen, in dem erstmalig eine Leistungsanspruchnahme erfolgen soll.

Für deren Beendigung ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis bis 31.01. für das laufende Jahr erforderlich.

(8)

Bioabfälle können im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen gebührenpflichtig abgegeben werden. Daneben ist grundsätzlich eine Containernutzung entsprechend § 12 Abs. 8 dieser Satzung möglich.

§ 18 **Elektro-Altgeräte (Elektronikschrott)**

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder benötigen oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2)

Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Elektro-Altgeräte dürfen nicht mit anderen Abfallarten gemischt werden und sind getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und zu entsorgen.

(3)

Elektro-Altgeräte (Großgeräte) wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Elektronikschrott-Schecks. Die Vertriebsstellen dieser Schecks werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben. Je Anforderungen werden grundsätzlich maximal vier Großgeräte abgeholt. Es sind mehrere Anforderungen im Jahr zulässig.

(4)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten. Elektro-Altgeräte (Großgeräte), die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind bzw. andere Abfallarten werden nicht entsorgt.

(5)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Abfallbesitzer beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abholung des Elektronikschrotts innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

(6)

Elektro-Altgeräte können im Rahmen des Bringsystems gebührenfrei auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen abgegeben werden. Je Anlieferung sind maximal vier Großgeräte zulässig.

(7)

Elektro-Altgeräte, die eindeutig nicht haushaltsspezifischer Herkunft sind – wie z. B. Kühltheken des Gaststättengewerbes – sind bei der Sammlung im Holsystem als auch bei Abgabe auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ausgeschlossen.

(8)

Kleine Elektro-Altgeräte – wie Staubsauger, Föhne, Telefone, elektrische Spielzeuge, Thermostate können im Bringsystem in die Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott eingeworfen bzw. auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden. Die Containerstandplätze für Kleinelektronikschrott werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel eine gesetzliche Rücknahmepflicht hat.

§ 19 **Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)**

(1)

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die chemische Substanzen enthalten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Dazu zählen u. a. Gifte, Laugen, Säuren, Chemikalien, Altöle, Altmedikamente, Lösungsmittel sowie Farben und Lacke. Von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen sind:

- radioaktive und pyrotechnische Stoffe
- Sprengstoffe und Kampfmittel
- asbesthaltiges Material
- infektiöses Material
- Dachpappe

(2)

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis getrennt nach Fraktionen und von allen anderen Abfallarten so zu überlassen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, in der Regel in geschlossenen, dichten Behältnissen.

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe von Satz 1 auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen oder am Schadstoffmobil zu überlassen.

(3)

Die Termine, Orte und Standzeiten des Schadstoffmobiles als mobile Sammeleinrichtung des Landkreises werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

(4)

Bei der Abgabe von Schadstoffen auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen bzw. im Rahmen der mobilen Sammlung sind Gebindegrößen bis maximal 20 Liter und Mengen bis 20 Kilogramm zulässig.

(5)

Je Quartal ist eine maximale Abgabemenge von Schadstoffen auf den Anlagen von 20 Kilogramm je Nutzungseinheit zulässig. Diese Menge wird über die Festgebühr abgegolten, Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(6)

Produktionsspezifische Schadstoffe bzw. Schadstoffe, die eindeutig nicht haushaltstypisch sind, sind von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen.

Diese Schadstoffe sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzers in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über die Annahme von gefährlichen Abfällen.

(7)

Die Abgabe von Schadstoffen entsprechend § 19 Abs. 2 dieser Satzung ist nur unter Vorlage des Personalausweises zulässig.

Werden gefährliche Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines anderen Abfallerzeugers abgegeben, ist eine Vollmacht mit Name, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Personalausweises des Abfallerzeugers vorzulegen.

§ 20 Sonstige Abfälle zur Verwertung

(1)
Sonstige Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet werden, jedoch nicht von den vorstehenden Paragrafen erfasst werden.

(2)
Wertstoffe sind getrennt zu sammeln.

(3)
Für die Entsorgung von Altglas (Hohlglas wie Flaschen und Gläser, jedoch nicht Fenster- oder Spiegelglas) sind die Sammelbehälter des Systembetreibers zu nutzen. Entsprechende Vorgaben, wie Trennung nach Farben, sind zu beachten.

(4)
Für Leichtverpackungen (LVP), die teilweise mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist eine Überlassung mittels gelben Tonnen/Säcken vorzunehmen.

Der Landkreis strebt eine flächendeckende Gestellung von gelben Tonnen mit Fassungsvermögen von 240 und 1100 Litern an.

Leichtverpackungen sind insbesondere lizenzierte Verpackungen aus

- Weißblech oder Aluminium
- Styropor
- Plastikfolien
- Verbundstoffe wie Getränke- und Blisterverpackungen
- Kunststoffbecher und -flaschen

(5)
Die sonstigen Abfälle zur Verwertung können im Rahmen des Bringsystems auch auf den Anlagen abgegeben werden.

(6)
Insbesondere Altreifen, Türen und Fenster können dem Landkreis gebührenpflichtig sowohl im Hol- als auch im Bringsystem angedient werden.
Mit einem Scheck können bis zu 10 Teile im Hol- oder Bringsystem entsorgt werden.

(7)
Im Holsystem können die in Absatz 6 genannten Abfälle vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Schecks, welche in den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich sind.

(8)
§ 15 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9)
Die Termine und Bereitstellungsorte für die Weihnachtsbaumentorgung werden im Abfallwegweiser bekanntgegeben.

(10)
Schrott kann im Rahmen der Sperrmüllentsorgung parallel bereitgestellt bzw. im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden. Dafür werden keine Gebühren erhoben.

§ 21 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Landkreis Modellversuche, auch mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung, durchführen. Die Nutzungsbedingungen werden entsprechend § 23 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 22 Störungen der Abfallentsorgung

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf entsprechende Leistung, Schadensersatz oder Ermäßigung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)
Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im „Kreis-Journal Vogtland“, Amtsblatt des Vogtlandkreises.

(2)
Ergänzende Informationen zu Entsorgungsterminen, Vertriebsstellen, Modellversuchen und satzungsseitigen Regelungen erfolgen im Abfallwegweiser sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises.

§ 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall

(1)
Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)
Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Gebühren fest und zieht sie ein. Werden Abfälle von Abfallbesitzern auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung angeliefert, so ist der mit dem Betrieb dieser Wertstoffhöfe Beauftragte ermächtigt, die gemäß Abfallgebührensatzung anfallenden Gebühren namens und im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen und Zahlungen entgegen zu nehmen.

(3)
Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Einzelfallentscheidungen treffen und Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 66 SächsLKrO und § 17 SächsABG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle am Entstehungsort nicht getrennt hält bzw. bereitstellt, soweit eine getrennte Erfassung in dieser Satzung geregelt ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ohne Anschluss- und Benutzungsrecht die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme nicht nutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung keine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung der Bioabfälle auf eigenem Grundstück vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle durchsucht, umlagert oder entfernt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung keine oder falsche Auskunft erteilt, es unterlässt, die notwendigen Mitteilungen und Anzeigen zu machen, Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert, das Betreten der Grundstücke zu Kontroll- und Ermittlungszwecken nicht gestattet bzw. dem vom Landkreis beauftragten Dritten den Zugang zu Behältern verhindert,
8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhält,
10. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung den Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück umsetzt,
11. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung eigenmächtige Veränderungen am Abfallbehälter vornimmt bzw. Barcode-Etiketten bzw. Transponder beschädigt oder entfernt,
12. entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung Beschädigungen und Verlust des Abfallbehälters nicht unverzüglich dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft bzw. Abfallbehälter mit heißen oder glühenden Abfällen befüllt oder eine Überfüllung des Behälters vornimmt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet bzw. den Abfallbehälter nicht unverzüglich an seinen gewöhnlichen Stellplatz zurückbringt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. beräumt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters vornehmen lässt,

17. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung eine den Wert des Sperrmüll-Schecks übersteigende Menge an sperrigen Abfällen bereitstellt,
18. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung das Altpapier nicht von anderen Abfallarten trennt und getrennt bereitstellt
19. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Bioabfälle dem Landkreis nicht getrennt überlässt,
20. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht mindestens sechs Leerungen des Bioabfallbehälters vornehmen lässt,
21. entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung Elektronikschrott mit anderen Abfallarten vermischt bzw. diesen nicht räumlich getrennt von anderen Abfallarten bereitstellt,
22. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung eine den Wert des Elektronikschrott-Schecks übersteigende Menge an Elektro-Altgeräten bereitstellt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt überlässt bzw. so überlässt, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann,
24. entgegen § 19 Abs. 4 und 5 dieser Satzung mehr als die zulässige Menge an Schadstoffen abgibt,
25. entgegen § 20 Abs. 8 dieser Satzung eine dem Wert des Schecks übersteigende Menge an Türen, Fenstern oder Altreifen bereitstellt,
26. entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises (Altkreis) vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 06.12.2013, sowie die Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003, zuletzt geändert am 06.12.2013, außer Kraft.

Plauen, den

Keil
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen

01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz

01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten

01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen

01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen

01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt

01 03 99 Abfälle a. n. g.

01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 99 Abfälle a. n. g.

01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle

01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

02 01 99 Abfälle a. n. g.

02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99 Abfälle a. n. g.
02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02 Abfälle von Konservierungsmitteln
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99 Abfälle a. n. g.
02 04 01 Rübenerde
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99 Abfälle a. n. g.
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99 Abfälle a. n. g.
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02 Abfälle von Konservierungsmitteln
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99 Abfälle a. n. g.
02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 99 Abfälle a. n. g.
03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09 Kalkschlammabfälle
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02 geäschertes Leimleder
04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99 Abfälle a. n. g.
04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe
enthalten
04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 02* Entsalzungsschlämme
05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04* saure Alkylschlämme
05 01 05* verschüttetes Öl
05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07* Säureteere
05 01 08* andere Teere
05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe
enthalten
05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12* säurehaltige Öle
05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15* gebrauchte Filtertone
05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17 Bitumen
05 01 99 Abfälle a. n. g.
05 06 01* Säureteere
05 06 03* andere Teere
05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99 Abfälle a. n. g.
05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
05 07 99 Abfälle a. n. g.
06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02* Salzsäure
06 01 03* Flusssäure
06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06* andere Säuren
06 01 99 Abfälle a. n. g.
06 02 01* Calciumhydroxid
06 02 03* Ammoniumhydroxid
06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05* andere Basen
06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99 Abfälle a. n. g.
06 04 03* arsenhaltige Abfälle
06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99 Abfälle a. n. g.
06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99 Abfälle a. n. g.
06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99 Abfälle a. n. g.
06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99 Abfälle a. n. g.
06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
06 09 03* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99 Abfälle a. n. g.
06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99 Abfälle a. n. g.
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99 Abfälle a. n. g.
06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03 Industrieruß
06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05* Ofen- und Kaminruß
06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a. n. g.
07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99 Abfälle a. n. g.
07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99 Abfälle a. n. g.
07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99 Abfälle a. n. g.
07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99 Abfälle a. n. g.
07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99 Abfälle a. n. g.
07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99 Abfälle a. n. g.
08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99 Abfälle a. n. g.
08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen

08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19* Dispersionsöl
08 03 99 Abfälle a. n. g.
08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17* Harzöle
08 04 99 Abfälle a. n. g.
08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04* Fixierbäder
09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09* Schwefelsäure
10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99 Abfälle a. n. g.
10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02 unbearbeitete Schlacke
10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10 Walzzunder
10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99 Abfälle a. n. g.
10 03 02 Anodenschrott
10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99 Abfälle a. n. g.
10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03* Calciumarsenat
10 04 04* Filterstaub
10 04 05* andere Teilchen und Staub
10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99 Abfälle a. n. g.
10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03* Filterstaub
10 05 04 andere Teilchen und Staub
10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99 Abfälle a. n. g.
10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03* Filterstaub
10 06 04 andere Teilchen und Staub
10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99 Abfälle a. n. g.
10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04 andere Teilchen und Staub
10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99 Abfälle a. n. g.
10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09 andere Schlacken
10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14 Anodenschrott
10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99 Abfälle a. n. g.
10 09 03 Ofenschlacke
10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99 Abfälle a. n. g.
10 10 03 Ofenschlacke
10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99 Abfälle a. n. g.
10 11 03 Glasfaserabfall
10 11 05 Teilchen und Staub
10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99 Abfälle a. n. g.
10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03 Teilchen und Staub
10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06 verworfene Formen
10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99 Abfälle a. n. g.
10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99 Abfälle a. n. g.
10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 05* saure Beizlösungen
11 01 06* Säuren a. n. g.
11 01 07* alkalische Beizlösungen
11 01 08* Phosphatierschlämme
11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99 Abfälle a. n. g.
11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99 Abfälle a. n. g.
11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
11 03 02* andere Abfälle
11 05 01 Hartzink
11 05 02 Zinkasche
11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04* gebrauchte Flussmittel
11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02 Eisenstaub und -teile
12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnung Schlüssel
12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99 Abfälle a. n. g.
12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten
13 01 04* chlorierte Emulsionen
13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen

13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11* synthetische Hydrauliköle
13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13* andere Hydrauliköle
13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01* Heizöl und Diesel
13 07 02* Benzin
13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02* andere Emulsionen
13 08 99* Abfälle a. n. g.
14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07* Ölfiler
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13* Bremsflüssigkeiten
16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 Flüssiggasbehälter
16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99 Abfälle a. n. g.
16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01* Munition
16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03* andere Explosivabfälle
16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01* Bleibatterien
16 06 02* Ni-Cd-Batterien
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08* ölhaltige Abfälle
16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99 Abfälle a. n. g.
16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (33) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
17 04 03 Blei
17 04 04 Zink
17 04 06 Zinn
17 04 07 gemischte Metalle
17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCBhaltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt

19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt

19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle

19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 04 01 verglaste Abfälle

19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 04 03* nicht verglaste Festphase

19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 99 Abfälle a. n. g.
19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99 Abfälle a. n. g.
19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 01* gebrauchte Filtertone
19 11 02* Säureteere
19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99 Abfälle a. n. g.
19 12 02 Eisenmetalle
19 12 03 Nichteisenmetalle
19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

33) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die

Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

55) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

* gefährliche Abfallarten i. S. d. § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
a. n. g. anderweitig nicht genannt

Anlage 2

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

04 02 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03 Altreifen

16 01 19 Kunststoffe

16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16 02 13* gefährliche Bestandteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 02 Aluminium

17 04 05 Eisen und Stahl

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02 NE-Metall-Abfälle
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 01 Papier und Pappe
19 12 04 Kunststoff und Gummi
19 12 05 Glas
19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08 Textilien
19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Beschlussempfehlungen zur 8. (1./17) Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses

Beschluss-Nr. AWA 17/1-1

Der Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt mit 2 Dafürstimmen dem Kreistag ein grundstücksbezogenes System lt. vorliegender Satzung.

(damit abgelehnt)

Beschluss-Nr. AWA 17/1-2

Der Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt mehrheitlich mit 7 Dafürstimmen dem Kreistag ein System, wo der Grundstückseigentümer der Anschlusspflichtige, der Bescheidempfänger jedoch der Nutzer/Haushalt ist.

Beschluss-Nr. AWA 17/1-3

Der Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt mit 7 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung dem Kreistag einen Satzungsentwurf mit der Maßgabe, dass der Bescheidempfänger in Zukunft der Nutzer/Haushalt sein soll und nicht der Grundstückseigentümer.

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Rolf Keil
Unser Zeichen:
Telefon: +49 3741 300-1001
Telefax: +49 3741 300-4001
E-Mail: Keil.rolf@vogtlandkreis.de

Datum: 23.03.2017

-
Sehr geehrte Frau Kreisrätin,
sehr geehrter Herr Kreisrat,

als Anlage 2 erhalten Sie den Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung erarbeitet auf der Grundlage des Grundsätzebeschlusses des Kreistages vom 08.12.2016.

Der Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2017 empfohlen, von der grundstücksbezogenen Veranlagung auf die haushaltsbezogene Veranlagung zu wechseln. Daraufhin wurde von der Verwaltung die geänderte Abfallwirtschaftssatzung für diese Variante als Anlage 3 beigefügt.

Als Anlage 4 erhalten Sie einen Vergleich der beiden Varianten nach Vor- und Nachteilen einschließlich Mehrkosten.

Bis auf die o. g. Möglichkeiten der Veranlagung der Haushalte bzw. der Grundstückseigentümer wurden vom Abfallwirtschaftsausschuss am 19.03.2017 alle weiteren Regelungen der Satzung zum Beschluss für den Kreistag empfohlen.

Die weitere Beratungsfolge ist wie folgt:

-
29.05.2017 Kreisausschuss Vorberatung
15.06.2017 Kreistag Beschlussfassung

Freundliche Grüße

(Unterschrift liegt im Original vor)
Rolf Keil
Landrat

Anlagen

Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises

Präambel:

Der Vogtlandkreis verpflichtet sich, die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes zu fördern. Diesem Ziel untergeordnet sind die Regelungen zur umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, sofern deren Anfall nicht vermieden werden kann.

Der Vogtlandkreis bemüht sich im Interesse der Ökologie und Ökonomie regionale Stoffkreisläufe zu nutzen bzw. zu entwickeln und gibt sich diese Satzung.

Auf Grund

- §§ 17, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. S. 569)
- §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, § 3 a sowie § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- §§ 2, 9, 10 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am folgende Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Mitteilungspflichten und Betretungsrechte
- § 11 Befreiungen **und Ermäßigungen**
- § 12 zugelassene Abfallbehälter
- § 13 Bereitstellung und Benutzung der Behälter
- § 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)
- § 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- § 16 Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektronik-Altgeräte (Elektronikschrott)
- § 19 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 20 Sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 21 Modellversuche

- § 22 Störungen der Abfallentsorgung
- § 23 öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

§ 1

Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1)

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet des Vogtlandkreises, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne von §§ 7 – 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(4)

Der Landkreis berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen. Dazu werden Abfallberater eingesetzt.

(5)

Der Landkreis bietet ein Schadstoffmobil an und gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, insbesondere auf den Wertstoffhöfen in

Oelsnitz
Falkenstein
Plauen
Schneidenbach.

An den Anlagen sowie im Rahmen von Modellversuchen soll insbesondere auch die Erfassung von sortenreinen Einzelfraktionen mit dem Ziel der Wiederverwendung forciert werden.

(6)

Der Landkreis saniert und rekultiviert die vom Entsorgungsverband Vogtland übergebenen Deponien und Anlagen als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind

Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2)

Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(3)

Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4)

Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht. **Dies sind insbesondere Haushalte, also auch Mieter, sowie Gewerbetreibende.**

(5)

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Einzelpersonen bzw. Personengemeinschaften, die mit alleinigem Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldet sind und eine private Nutzungseinheit bewohnen.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die eine selbständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenständigen Haushaltes ermöglichen, darunter mindestens eine Küche oder Kochnische.

(6)

Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere Gewerbe, Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungen, Freiberufler und Betreiber sonstiger Einrichtungen.

(7)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute und bewohnte bzw. gewerblich genutzte räumlich zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers. ~~„das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.“~~

(8)

Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung können privater bzw. gewerblicher Natur sein. Als private Nutzungseinheiten sind alle separaten Wohneinheiten wie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einlieger- und Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Wochenendhäuser und Wohngemeinschaften zu verstehen, in denen die Führung einer Haushaltung möglich ist.

Als gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheit sind alle eigenen, verpachteten oder vermieteten, gewerblich oder nicht privat genutzten Einheiten, wie z. B. Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen und öffentliche Einrichtungen zu verstehen.

(9)

Einwohnergleichwert (EWG) im Sinne dieser Satzung ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes für die Festgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen dient.

Er findet auch Anwendung bei der Inanspruchnahme von satzungsseitigen Leistungen, sofern für diese keine kostendeckende separate Gebühr erhoben wird.

§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1)

Die Städte und Gemeinden des Vogtlandkreises tragen gemäß § 1 Abs. 3 SächsABG vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung wesentlichen Daten mit.

(3)

Die Städte und Gemeinden schaffen in Abstimmung mit dem Landkreis die Voraussetzung für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Störungen gemäß § 22 dieser Satzung unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine von den Städten/Gemeinden nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.

(4)

Die Städte und Gemeinden sind in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen sowie freizuhalten und abzusichern. Dazu zählen auch die Standplätze für die Annahme von Abfällen wie z. B. für das Schadstoffmobil.

(5)

Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben die Veranstalter Sorge zu tragen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks sowie die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer) sind berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohnlichen, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücke bzw. Grundstücke, für die eine solche Nutzung nicht vorgesehen ist.

Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz genutzt werden sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Anschlussberechtigten nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind berechtigt, die vom Vogtlandkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3)

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelfallprüfung nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks auf denen überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungszwang).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Für Grundstücke besteht kein Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass alle durch die Benutzungspflichtigen erzeugten Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem seinem eigenen Grundstück verwertet werden können.

Zur Sicherstellung der Verwertung (Eigenkompostierung) ist grundsätzlich eine Verbringungsfläche von 25 m² je Einwohner auf diesem Grundstück nachzuweisen.

Der Landkreis überprüft die Angaben in geeigneter Weise nach Antragstellung entsprechend § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

(2)

Ist auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes dieses mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht erreichbar und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer Anlage gemäß § 1 Abs. 5 oder die ausschließliche Entsorgung des Restabfalls über Restabfallsäcke zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Durchführung ist auf Anforderung des Landkreises nachzuweisen.

§ 7

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der gesamten Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für

- gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit
 - a) diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle)
 oder
 - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2)

Nur vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder beauftragten Dritten sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Restabfall und restabfallähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3)

Nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrWG).

Der Landkreis informiert für Abfälle, die nach Abs. 2 nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch den Abfallwegweiser oder legt durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(4)

Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

§ 8 Eigentumsübergang

(1)

Die Abfälle gelten unter den nachfolgenden Voraussetzungen für die Entsorgung als angefallen und gehen zum genannten Zeitpunkt in das Eigentum des Landkreises über:

- b) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Einbringen des Abfalls in das Abfallsammelfahrzeug
- c) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen:
 - bei Einsammlung über Sammelbehälter: mit Einwurf in den Behälter,
 - bei Anlieferung: mit Übergabe des Abfalls an das Entsorgungspersonal bzw. mit dem gestatteten Abladen.

(2)

Der Vogtlandkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder zu entfernen.

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten
 - a) im Rahmen des Bringsystems gemäß §§ 15 bis 20 dieser Satzung
 - b) im Rahmen des Holsystems gemäß §§ 14 bis 20 dieser Satzung
2. durch den Besitzer selbst bzw. im Fall einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 auch durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

(2)

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit nach §§ 14 ff. dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzudienen.

§ 10 Mitteilungspflichten und Betretungsrechte

(1)

Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte **sowie die Benutzungspflichtigen** haben dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich ~~für jedes anschlusspflichtige Grundstück~~ das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht schriftlich unter Nachweisführung mitzuteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet. Das Gleiche gilt für **Wohnneigentum Wohnungseigentümer**.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch im Falle des Bringsystems bei Selbstanlieferung von Abfällen auf den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen sowie am Schadstoffmobil oder sonstigen vom Landkreis vorgehaltenen Erfassungssystemen.

Insbesondere haben die Benutzungspflichtigen über die Zahl der Personen im jeweiligen Haushalt bzw. der Beschäftigten sowie über die Zahl, Größe und den Verbleib der zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung Auskunft zu geben.

(3)

Bei Wegzug aus dem Landkreis und Umzug innerhalb des Landkreises ist die Abmeldung der nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehälter zu sichern. Satz 1 gilt auch für Gewerbe im Falle der Ummeldung oder Abmeldung. Die letztmalige Leerung des Behälters erfolgt zu Lasten desjenigen, dem der Behälter zugeordnet war. Bei Unterbleiben der entsprechenden Mitteilung veranlasst der Landkreis diese Leerung.

Bis dahin erfolgte Leerungen gehen gleichfalls zu Lasten desjenigen, dem der Behälter zugeordnet war.

(4)

Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten ihres Grundstücks zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, der Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies umfasst auch die Kontrolle der Eigenverwertung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(5)

Bei Abmeldung eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes haben Anschluss- und Benutzungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Dritte des Landkreises Zugang zu den Behältern erhält bzw. der Behälter zur Abholung bereitgestellt wird.

In diesen Fällen werden durch den vom Landkreis beauftragten Dritten nur vollständig geleerte Behälter abgeholt.

(6)

Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, z. B. Nutzer von Ferienhäusern, haben die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7)

Entstehen dem Landkreis durch Verstöße gegen die Absätze 1, 2, 3 und 4 5 Kosten, so sind diese vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht hat.

§ 11

Befreiungen und Ermäßigungen

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschluss- sowie des Benutzungspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(2)

In begründeten Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gebührenfestsetzung bzw. die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte darstellen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Für die Entsorgung von Restabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen und Bioabfällen, insbesondere im Holsystem, sind folgende Behälter gemäß DIN EN 840 zugelassen:

80 Liter Restabfallbehälter
 120 Liter Restabfallbehälter
 240 Liter Restabfallbehälter
 660 Liter Restabfallbehälter
 1100 Liter Restabfallbehälter

80 Liter Restabfallsack mit der amtlichen Kennzeichnung „Abfallentsorgung Vogtlandkreis“

60 Liter Biotonne
 120 Liter Biotonne
 240 Liter Biotonne

240 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)
 1100 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)

Nicht zugelassene Behälter werden nicht entleert.

(2)

Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden und einen entsprechenden Stellplatz vorzuhalten.

(3)

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel, getrennt für private und gewerbliche Nutzungseinheiten, mindestens je ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Des Weiteren muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück **mit mindestens einer privaten Nutzungseinheit mindestens** eine Biotonne vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung ~~des-Anschlusspflichtigen~~ erfolgte.

Grundsätzlich wird auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück eine Papiertonne gestellt.

(4)

Auf Antrag eines Gewerbetreibenden gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung kann dieser den Restabfallbehälter des eigenen Haushaltes nutzen, sofern dieser Behälter überwiegend durch seinen Haushalt genutzt wird sowie Haushalt und Gewerbe eine räumliche Einheit bilden.

(5)

Dem Anschlusspflichtigen obliegt das Behälterwahlrecht mit Ausnahme der Papiertonne. Er kann dieses Recht an die/den Benutzungspflichtigen seines Grundstückes übertragen.

Vor Wahrnehmung ihrer Rechte haben die Benutzungspflichtigen diese Übertragungserklärung dem Landkreis vorzulegen.

Die Behältervolumina bestimmen sich nach den Regelungen von § 14 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Abs. 3 dieser Satzung.

Sofern der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige vom Behälterwahlrecht kein Gebrauch macht, erfolgt eine Zwangsgestellung durch den Landkreis. Satz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Bildung von Behältergemeinschaften von Haushalten auf einem Grundstück unter einer Hausnummer oder für Haushalte auf benachbarten Grundstücken desselben Grundstückseigentümers ist auf schriftlichen Antrag statthaft.

Voraussetzung dafür ist die gemeinsame Nutzung des Restabfallbehälters und der Biotonne unter Beachtung der Regelungen von § 14 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Antragstellung hat schriftlich durch den Anschlusspflichtigen zu erfolgen bzw. im Falle der Übertragung durch die Benutzungspflichtigen.

Die Mitglieder einer Behältergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht.

(7)

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und überlassenen Rest- und Bioabfälle zu gewährleisten, sind die zugelassenen Restabfallbehälter und Biotonnen mit einem Chip (Transponder) sowie einem Barcodeetikett zur elektronischen Identifikation ausgestattet.

Behälter ohne Chip (Transponder) sind nicht zulässig und werden nicht geleert.

Die Zuordnung eines Restabfallbehälters und einer Biotonne zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer ist nicht zulässig.

(8)

Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

Bei Umzug des Benutzungspflichtigen ist, sofern keine Übertragung durch den Grundstückseigentümer erfolgte, der zur Verfügung stehende Behälter unverzüglich beim Landkreis abzumelden.

(9)

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlusssysteme und Bohrungen) sowie die Entfernung oder Beschädigung der Barcodeetiketten und des Chips (Transponders) sind unzulässig.

(10)

Beschädigungen und Verlust der in Absatz 1 genannten Abfallbehälter sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie bei Diebstahl haftet der Anschlusspflichtige Benutzungspflichtige.

(11)

Zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes kann für die Entsorgung von Sperrmüll, dessen Menge 9 m³ übersteigt, eine gebührenpflichtige Entsorgung über einen Container beantragt werden. Das Gleiche gilt auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere für Haushaltsauflösungen und für die Entsorgung von Grünabfällen im Sinne von § 17 Abs. 1 dieser Satzung, die nach Art und Größe nicht in der Biotonne entsorgt werden können sowie keiner Eigenverwertung zugeführt werden kann-können.

Für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist eine Nutzung von Containern insbesondere für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll und Grünabfällen ebenfalls zulässig.

(12)

Die in Absatz 1 geregelten Abfallbehälter werden ausschließlich durch den vom Landkreis beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die gilt auch für die in Abs. 8 genannten Container.

§ 13

Bereitstellung und Benutzung der Behälter

(1)

Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen. Insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie die Befüllung mit heißen oder glühenden Abfällen nicht erlaubt.

Die Abfuhr unterbleibt ferner, wenn Abfälle, die für den jeweiligen Behälter nicht zugelassen sind, eingefüllt werden. Für Abfälle, die durch unsachgemäßes Einbringen, Festfrieren oder aus sonstigen Gründen nach dem Schüttvorgang im Abfallbehälter verbleiben, besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den vom Landkreis beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits eine teilweise Verkipfung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt.

(2)

Die Abfallbehälter sind am Leerungstag ~~durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten~~ bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Leerungstags, an der nächsten und von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer so bereitzustellen, dass eine Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch den vom Landkreis beauftragten Dritten sind die Behälter nach erfolgter Entleerung an diesen nichtverkehrsbehindernden und nichtverkehrsgefährdenden Stellplatz zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind danach ~~durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten~~ unverzüglich auf das eigene Grundstück zu transportieren.

Diese Anforderungen gelten auch für die Bereitstellung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung sowie gelben Tonnen/Säcken.

(3)

Im Rahmen eines gebührenpflichtigen Vollservice können die Behälter vom beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt und zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden. Nach erfolgter Verkipfung werden die Behälter an den ursprünglichen Standort zurückgebracht.

Der Transportweg zwischen Behälterstandplatz und Ladestelle muss frei von Treppen oder Stufen sein. Eine Abholung aus Gebäuden erfolgt nicht.

(4)

Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die entweder vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragtem bzw. vom Benutzungspflichtigen oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten bei der Bereitstellung oder Leerung der Behälter verursacht werden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für Verunreinigungen im Rahmen der Bereitstellung und Entsorgung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung und gelben Tonnen/Säcken.

(5)

Die Behälterreinigung obliegt dem ~~Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten Benutzungspflichtigen~~. Eine Ausnahme stellt die in § 17 Abs. 7 dieser Satzung geregelte Sommerreinigung der Biotonne dar.

(6)

Der vorgesehene Leerungstag für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Behälter wird grundsätzlich im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

§ 14

Siedlungsabfälle (Restabfall)

(1)

Als Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und über keine der separaten und insbesondere höherwertigen Erfassungssysteme zur Entsorgung bereitgestellt werden können.

Sie müssen deshalb regelmäßig in den zugelassenen Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung gesammelt werden.

Dazu zählen insbesondere: Kehricht, Asche, Windeln, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Keramik sowie haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas.

Als gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Beschaffenheit und Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen.

(2)

Nicht zum Restabfall gehören insbesondere die in §§ 15 bis 20 dieser Satzung geregelten Abfälle.

(3)

Die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. entsorgt. Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Leerung festlegen.

(4)

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus für 660 l und 1100 l Behälter kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(5)

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters zu sichern.

Das Gleiche gilt, sofern nach Zustimmung des Landkreises ausschließlich die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden.

(6)
Das **durchschnittliche** Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert und Woche auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück.

(7)
Gebührenpflichtige Sonderleerungen der Restabfallbehälter außerhalb des Tourenplans sind auf Antrag **des-Anschlusspflichtigen des Benutzungspflichtigen** einmal je Halbjahr zulässig und sind beim vom Landkreis beauftragten Dritten mindestens 3 Werktage vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen.

§ 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

(1)
Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. –säcke eingefüllt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.: Restabfälle, Elektro-Altgeräte, Säcke und Kartons mit Kleinteilen oder Lumpen, Abfälle aus Baumaßnahmen wie Bauholz, Türen und Fenster, Duschwannen, Badewannen und WC-Becken, Kraftfahrzeuge und deren Teile, Herde, gefährliche Abfälle.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

Von der Abholung gemäß Absatz 2 ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

(2)
Sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 1 werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt (Holsystem), wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Sperrmüll-Schecks, welche in den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich sind.

Mit einem Sperrmüll-Scheck können bis zu 3 m³ Sperrmüll im Rahmen des Hol- und Bring-systems entsorgt werden.

(3)
Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten. Gegenstände, die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind, werden nicht entsorgt. Dies betrifft auch das den Wert des Sperrmüll-Schecks übersteigende und auf der Anforderungskarte aufgeführte Volumen.

(4)
Der genaue Entsorgungstermin wird dem Besitzer des Sperrmüll-Schecks durch den vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich mitgeteilt. Sofern durch den vom Landkreis beauftragten Dritten festgestellt wird, dass der Besitzer des Sperrmüll-Schecks Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören oder Mehrmengen auf der Anforderungskarte aufgeführt hat, erfolgt ein Verweis im Rahmen der schriftlichen Information zum Entsorgungstermin durch den vom Landkreis beauftragten Dritten.

(5)

Im Falle der Anlieferung von sperrigen Abfällen im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ist der Sperrmüll-Scheck dem Personal vor Ort vorzulegen.

(6)

Vom Bringsystem ausgeschlossen sind Anlieferungen für Benutzungspflichtige durch gewerblich oder karitativ Tätige.

(7)

Sofern sperrige Abfälle durch den Landkreis im Rahmen des Holsystems nicht eingesammelt werden können, hat die Andienung dieser Abfälle auf einer in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlage zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(8)

Im Rahmen einer Abholung im Holsystem können maximal drei Schecks mit insgesamt 9 m³ berücksichtigt und damit zur Entsorgung bereitgestellt werden. Ab einem Volumen größer 9 m³ sperriger Abfälle im Holsystem ist ein Container gemäß § 12 Abs. 8 dieser Satzung zu bestellen.

(9)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Benutzungspflichtige beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

§ 16

Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen, Kartonagen, die zum Zweck der Verwertung getrennt von anderen Abfallarten gesammelt werden.

Altpapier sind nicht produktionsspezifische Papiere und Pappen, fotografische Papiere, verschmutzte Pappen, Zellstofftaschentücher, Küchenpapier, Papierhandtücher u. Ä.. Im Zweifelsfall entscheidet der vom Landkreis beauftragte Dritte.

(2)

Altpapier ist getrennt von anderen Abfallarten dem Landkreis im Rahmen des Hol- oder Bringsystems anzudienen. Neben der Nutzung der Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann Altpapier auch den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen angedient werden.

(3)

Die Gestellung der Papiertonne erfolgt in der Regel grundstücksbezogen. In der Regel wird für vier Nutzungseinheiten eine Papiertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt. Bei einer größeren Zahl von Nutzungseinheiten können in Abstimmung zwischen Anschlusspflichtigem und vom Landkreis beauftragtem Dritten auch 1100 l Behälter gestellt werden.

(4)

Die Leerungen der Papiertonnen erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus. Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden.

§ 17 Bioabfälle

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere:

- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten
- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen soweit sie in Art, Menge, Beschaffenheit und stofflicher Zusammensetzung mit den im Haushalt anfallenden Bioabfällen vergleichbar sind
- Grünabfälle wie Laub/Gras sowie Ast- und Strauchschnitt, Grünpflanzen, Blumen und Bepflanzungen aus Haushaltungen

(2)

Bioabfälle sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfallarten grundsätzlich in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) zu überlassen.

(3)

Die Leerungen der zugelassenen Bioabfallbehälter erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus.

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens sechs Leerungen der Bioabfallbehälter zu sichern.

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen.

Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(4)

Fehlbefüllte Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter ohne Identifikationssystem werden nicht entleert.

(5)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen bzw. im Fall der Übertragung nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung auf Antrag des Benutzungspflichtigen werden die Bioabfallbehälter mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel bereitgestellt bzw. erfolgt eine gebührenpflichtige Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt.

(6)

Die Vertriebsstellen für das gebührenpflichtige Filtermaterial werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(7)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen bzw. im Fall der Übertragung nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung auf Antrag des Benutzungspflichtigen kann einmal jährlich eine gebührenpflichtige Sommerreinigungsleistung der Biotonne in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist schriftlich bis 31.01. des Jahres zu stellen, in dem erstmalig eine Leistungsanspruchnahme erfolgen soll.

Für deren Beendigung ist durch den Anschlusspflichtigen in Abs. 1 geregelten Antragsteller eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis bis 31.01. für das laufende Jahr erforderlich.

(8)

Bioabfälle können im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen gebührenpflichtig abgegeben werden. Daneben ist grundsätzlich eine Containernutzung entsprechend § 12 Abs. 8 dieser Satzung möglich.

§ 18

Elektro-Altgeräte (Elektronikschrott)

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder benötigen oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2)

Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Elektro-Altgeräte dürfen nicht mit anderen Abfallarten gemischt werden und sind getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und zu entsorgen.

(3)

Elektro-Altgeräte (Großgeräte) wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Elektronikschrott-Schecks. Die Vertriebsstellen dieser Schecks werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

Je Anforderung werden grundsätzlich maximal vier Großgeräte abgeholt. Es sind mehrere Anforderungen im Jahr zulässig.

(4)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten.

Elektro-Altgeräte (Großgeräte), die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind bzw. andere Abfallarten werden nicht entsorgt.

(5)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Abfallbesitzer beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen.

In diesem Fall erfolgt die Abholung des Elektronikschrotts innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

(6)

Elektro-Altgeräte können im Rahmen des Bringsystems gebührenfrei auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen abgegeben werden. Je Anlieferung sind maximal vier Großgeräte zulässig.

(7)

Elektro-Altgeräte, die eindeutig nicht haushaltsspezifischer Herkunft sind – wie z. B. Kühltheken des Gaststättengewerbes – sind bei der Sammlung im Holsystem als auch bei Abgabe auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ausgeschlossen.

(8)

Kleine Elektro-Altgeräte – wie z. B. Staubsauger, Föhne, Telefone, elektrische Spielzeuge, Thermostate können im Bringsystem in die Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott eingeworfen bzw. auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden.

Die Containerstandplätze für Kleinelektronikschrott werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel eine gesetzliche Rücknahmepflicht hat.

§ 19

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

(1)

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die chemische Substanzen enthalten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Dazu zählen u. a. Gifte, Laugen, Säuren, Chemikalien, Altöle, Altmedikamente, Lösungsmittel sowie Farben und Lacke. Von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen sind:

- radioaktive und pyrotechnische Stoffe
- Sprengstoffe und Kampfmittel
- asbesthaltiges Material
- infektiöses Material
- Dachpappe

(2)

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis getrennt nach Fraktionen und von allen anderen Abfallarten so zu überlassen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, in der Regel in geschlossenen, dichten Behältnissen.

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe von Satz 1 auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen oder am Schadstoffmobil zu überlassen.

(3)

Die Termine, Orte und Standzeiten des Schadstoffmobiles als mobile Sammeleinrichtung des Landkreises werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

(4)

Bei der Abgabe von Schadstoffen auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen bzw. im Rahmen der mobilen Sammlung sind Gebindegrößen bis maximal 20 Liter und Mengen bis 20 Kilogramm zulässig.

(5)

Je Quartal ist eine maximale Abgabemenge von Schadstoffen auf den Anlagen von 20 Kilogramm je Nutzungseinheit zulässig. Diese Menge wird über die Festgebühr abgegolten, Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(6)

Produktionsspezifische Schadstoffe bzw. Schadstoffe, die eindeutig nicht haushaltstypisch sind, sind von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen.

Diese Schadstoffe sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzers in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über die Annahme von gefährlichen Abfällen.

(7)

Die Abgabe von Schadstoffen entsprechend § 19 Abs. 2 dieser Satzung ist nur unter Vorlage des Personalausweises zulässig.

Werden gefährliche Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines anderen Abfallerzeugers abgegeben, ist eine Vollmacht mit Name, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers

und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Personalausweises des Abfallerzeugers vorzulegen.

§ 20 Sonstige Abfälle zur Verwertung

(1)
Sonstige Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet werden, jedoch nicht von den vorstehenden Paragraphen erfasst werden.

(2)
Wertstoffe sind getrennt zu sammeln.

(3)
Für die Entsorgung von Altglas (Hohlglas wie Flaschen und Gläser, jedoch nicht Fenster- oder Spiegelglas) sind die Sammelbehälter des Systembetreibers zu nutzen. Entsprechende Vorgaben, wie Trennung nach Farben, sind zu beachten.

(4)
Für Leichtverpackungen (LVP), die teilweise mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist eine Überlassung mittels gelben Tonnen/Säcken vorzunehmen.

Der Landkreis strebt eine flächendeckende Gestellung von gelben Tonnen mit Fassungsvermögen von 240 und 1100 Litern an.

Leichtverpackungen sind insbesondere lizenzierte Verpackungen aus

- Weißblech oder Aluminium
- Styropor
- Plastikfolien
- Verbundstoffe wie Getränke- und Blisterverpackungen
- Kunststoffbecher und -flaschen

(5)
Die sonstigen Abfälle zur Verwertung können im Rahmen des Bringsystems auch auf den Anlagen abgegeben werden.

(6)
Insbesondere Altreifen, Türen und Fenster können dem Landkreis gebührenpflichtig sowohl im Hol- als auch im Bringsystem angedient werden.

Mit einem Scheck können bis zu 10 Teile im Hol- oder Bringsystem entsorgt werden.

(7)
Im Holsystem können die in Absatz 6 genannten Abfälle vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Schecks, welche in den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich sind.

(8)
§ 15 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9)
Die Termine und Bereitstellungsorte für die Weihnachtsbaumentsorgung werden im Abfallwegweiser bekanntgegeben.

(10)

Schrott kann im Rahmen der Sperrmüllentsorgung parallel bereitgestellt bzw. im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden. Dafür werden keine Gebühren erhoben.

§ 21 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Landkreis Modellversuche, auch mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung, durchführen. Die Nutzungsbedingungen werden entsprechend § 23 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 22 Störungen der Abfallentsorgung

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf entsprechende Leistung, Schadensersatz oder Ermäßigung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im „Kreis-Journal Vogtland“, Amtsblatt des Vogtlandkreises.

(2)

Ergänzende Informationen zu Entsorgungsterminen, Vertriebsstellen, Modellversuchen und satzungsseitigen Regelungen erfolgen im Abfallwegweiser sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises.

§ 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall

(1)

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)

Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Gebühren fest und zieht sie ein. Werden Abfälle von Abfallbesitzern auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung angeliefert, so ist der mit dem Betrieb dieser Wertstoffhöfe Beauftragte ermächtigt, die gemäß Abfallgebührensatzung anfallenden Gebühren namens und im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen und Zahlungen entgegen zu nehmen.

(3)

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Einzelfallentscheidungen treffen und Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 66 SächsLKrO und § 17 SächsABG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle am Entstehungsort nicht getrennt hält bzw. bereitstellt, soweit eine getrennte Erfassung in dieser Satzung geregelt ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ohne Anschluss- und Benutzungsrecht die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme nicht nutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung **sich dem Anschlusszwang an die Bioabfallsammlung entzieht und** keine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung der Bioabfälle auf eigenem Grundstück vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle durchsucht, umlagert oder entfernt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis **4-6** dieser Satzung keine oder falsche Auskunft erteilt, es unterlässt, die notwendigen Mitteilungen, **Abmeldungen** und Anzeigen zu machen, Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert, das Betreten der Grundstücke zu Kontroll- und Ermittlungszwecken nicht gestattet bzw. dem vom Landkreis beauftragten Dritten den Zugang zu Behältern verhindert,
8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhält,
10. entgegen § 12 Abs. **5 8** dieser Satzung den Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück umsetzt,
11. entgegen § 12 Abs. **6 9** dieser Satzung eigenmächtige Veränderungen am Abfallbehälter vornimmt bzw. Barcode-Etiketten bzw. Transponder beschädigt oder entfernt,
12. entgegen § 12 Abs. **7 10** dieser Satzung Beschädigungen und Verlust des Abfallbehälters nicht unverzüglich dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft bzw. Abfallbehälter mit heißen oder glühenden Abfällen befüllt oder eine Überfüllung des Behälters vornimmt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet bzw. den Abfallbehälter nicht unverzüglich an seinen gewöhnlichen Stellplatz zurückbringt,

15. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. beräumt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters vornehmen lässt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung eine den Wert des Sperrmüll-Schecks übersteigende Menge an sperrigen Abfällen bereitstellt,
18. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung das Altpapier nicht von anderen Abfallarten trennt und getrennt bereitstellt
19. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Bioabfälle dem Landkreis nicht getrennt überlässt,
20. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht mindestens sechs Leerungen des Bioabfallbehälters vornehmen lässt,
21. entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung Elektronikschrott mit anderen Abfallarten vermischt bzw. diesen nicht räumlich getrennt von anderen Abfallarten bereitstellt,
22. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung eine den Wert des Elektronikschrott-Schecks übersteigende Menge an Elektro-Altgeräten bereitstellt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt überlässt bzw. so überlässt, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann,
24. entgegen § 19 Abs. 4 und 5 dieser Satzung mehr als die zulässige Menge an Schadstoffen abgibt,
25. entgegen § 20 Abs. 8 dieser Satzung eine dem Wert des Schecks übersteigende Menge an Türen, Fenstern oder Altreifen bereitstellt,
26. entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises (Altkreis) vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 06.12.2013, sowie die Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003, zuletzt geändert am 06.12.2013, außer Kraft.

Plauen, den

Keil
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gegenüberstellung einiger Vor- und Nachteile der **grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung**

a) für die Verwaltung

Vorteile	Nachteile
<p>- Verringerung des Verwaltungsaufwandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Amt für Abfallwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> a. für Datenpflege, da Anzahl der Nutzungseinheiten (NE) überwiegend konstant ist und Änderungen nur gemäß der satzungsseitigen Regelungen eingepflegt werden müssten (z. B. längerfristiger Leerstand) b. für Bescheiderlass und -versand, da weniger Gebührenpflichtige c. für Änderungsdienst, überwiegend nur bei Behälterwechsel erforderlich d. für Öffentlichkeitsarbeit, s. Punkt a und b e. für Bearbeitung von Anfragen und Widersprüchen, s. Punkt a und b f. Abfallberatung, Ratenzahlungen/Stundungen, s. Punkt a und b <p>Minderausgaben ca. 169.000 € gegenüber haushaltsbezogener Variante</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Finanzverwaltung, sowohl Sachgebiet Kreiskasse (inkl. Mahnung) als auch Sachgebiet Vollstreckung <ul style="list-style-type: none"> ○ Verringerung des Risikos von Gebührenauffällen bzw. von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen ○ Möglichkeit der Eintragung ins Grundbuch ○ Einnahmen, welche durch den Kreishaushalt zwischen zu finanzieren sind, verringern sich ○ geringere Anzahl der Eingangsbuchungen, Mahnungen und Mahnungsrückläufe 	<p>- weniger direkte Einflussnahme auf Verursachergerechtigkeit, insbesondere bei Leistungsgebühr Rest- und Bioabfall (behälterbezogene Leistungsgebühren)</p>

b) für den Gebührenpflichtigen (Grundstückseigentümer)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - kann Anzahl der Behälter, deren Volumen und gegebenenfalls deren Entsorgungsrhythmen festlegen - Bildung von Behältergemeinschaften ohne Probleme möglich - keine Gebührenbelastung für nichtbehälterbezogene Leistungsgebühren, z. B. sperrige Abfälle (da diese im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung durch den Benutzer zu begleichen sind) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gebührenlast liegt bei ihm - muss Gebührenauffälle selbst betreiben (Betrieb schwieriger als für Landkreisverwaltung) - Verwaltungsmehraufwand bei Nebenkostenabrechnung - sofern er seiner Meldepflicht nicht nachkommt, könnte es zu Problemen mit Leerstand kommen - muss geringe Anzahl an Änderungsmitteilungen vornehmen

c) für den Benutzungspflichtigen (Bürger/Gewerbe = Nutzungseinheit)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei Meldeverpflichtungen gegenüber dem Landkreis - Gebührenbelastung für nichtbehälterbezogene Leistungsgebühren, z. B. sperrige Abfälle, nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung ⇒ gilt auch bei haushaltsbezogener Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - i. d. R. keine direkte Einflussnahme auf Behältergröße, Entsorgungsrhythmus und damit Leistungsgebühr Rest- und Bioabfall - Gebührenbelastung für nichtbehälterbezogene Leistungen wird im direkten Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig - Gebührenbescheid geht an Grundstückseigentümer, dadurch keine direkte Lenkungsfunktion und Möglichkeit der Einflussnahme - Umlage über Nebenkostenabrechnung (m² Wohnfläche bzw. Anzahl der Personen/Wohnungen)

d) für den Entsorger

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - relativ wenig Änderungen im Behälterbestand nach Erstausrüstung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine erkennbar

Gegenüberstellung einiger Vor- und Nachteile der **haushaltsbezogenen Gebührenveranlagung**

a) für den Bürger

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Bürger erhält direkt Gebührenbescheid und wird dadurch stärker motiviert, Abfälle zu vermeiden und ordnungsgemäß zu entsorgen - starke Einflussnahme auf Gebühren, durch Wahl des Behältervolumens und der Entsorgungsintervalle - Grundstückseigentümer als Anschlusspflichtige bestimmen jedoch, falls keine Übertragung erfolgt, welche Behälter auf jeweiligem Grundstück gestellt werden - jeder Haushalt kann, sofern der Anschlusspflichtige zustimmt, einen Behälter seiner Wahl im Einklang mit den satzungsseitigen Regelungen nutzen und zur Entsorgung bereitstellen <p>(Vorhaltevolumen ungleich Bereitstellung von 5 l/EW und Woche sowie 4 Pflichtleerungen bei Restmüll und 6 Pflichtleerungen bei Biomüll, sofern keine Befreiung von der Biotonne erfolgt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelner muss jede Veränderung im Haushalt selbst und umgehend gegenüber dem Amt für Abfallwirtschaft (AfA) melden - Haushalt muss sich bei Zu-, Wegzug sofort im AfA melden, sofern keine umgehende Meldung bei Wegzug erfolgt, wird Leerungsgebühr für den dem jeweiligen Haushalt zugeordneten Behälter weiter gegenüber dem Haushalt erhoben, dem der Behälter zugeordnet ist (Nutzung durch Nachmieter wäre durch Verwaltung nicht erkennbar) - jeder Haushalt muss bei Zuzug, sofern er nicht den Behälter des Vormieters nutzen will oder entsprechend das Mindestvorhaltevolumen nutzen kann, Zustimmung des Vermieters (i. V. m. Wohnungsgeberbestätigung möglich) einholen, um ein anderes Behältervolumen zu bestellen (gilt für Restabfall und Bioabfall) - Bereitstellungsgebühr für Restabfall- und evtl. Biomüllbehälter ist von jedem Haushalt zu tragen - finanzielle Mehraufwendungen für Behältertausch für Mieter (Tauschgebühr), sofern Behälter des Vormieters nicht den eigenen Bedürfnissen im Einklang mit satzungsseitigen Regelungen entspricht - auch im Falle von Familienvergrößerungen muss evtl. Behälterneugestellung erfolgen, sofern satzungsseitig geregeltes Volumen nicht mehr ausreicht (Behältergemeinschaft)

	<ul style="list-style-type: none"> - jeder Haushalt muss für Befreiungsantrag Biotonne Voraussetzung für Eigenkompostierung auf eigenem Grundstück nachweisen. Damit würde sich für viele Mieter die Möglichkeit der Befreiung verringern bzw. würde diese unmöglich werden - Mieter muss, im Falle der Nutzung eines ihm zugeordneten Behälters, Behälter selbst zur Entsorgung bereitstellen. Sofern keine ordnungsgemäße Bereitstellung erfolgt, unterbleibt Leerung - Risiko von Falschleerungen erhöht sich in Abhängigkeit von der Größe des Behälterpools an einem Standort - Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung jedes einzelnen Mieters im Falle der Bildung von Behältergemeinschaften (gesamtschuldnerische Haftung der Gemeinschaft geht der Haftung des Grundstückseigentümers voraus) - keine Biotonnenbefreiung für Einzelhaushalt möglich (außer für Grundstückseigentümer)
--	---

b) für den Anschlusspflichtigen

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Anschlusspflichtiger wird grundsätzlich von der Gebührenpflicht freigestellt, tritt aber nachrangig in die Verpflichtung ein, da die Abfälle auf seinem Grundstück anfallen - geringerer Verwaltungsaufwand für Anschlusspflichtigen, da keine Umlage der Abfallgebühren im Rahmen Nebenkostenabrechnung erforderlich ist - Anschlusspflichtiger kann seinen Mietern freistellen, dass diese selbst Behälterauswahl, Bestellung und Abmeldung vornehmen (Abtretungserklärung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschlusspflichtiger kann seine Mieter nicht auf Grundlage der Satzung verpflichten, Rest- und Bioabfall zu bestimmten Terminen oder in bestimmten Rhythmen bereitzustellen - sofern ein Mieter auch nach Mahnung keine Abfallgebühr entrichtet und Vollstreckung auf Grundstückseigentümer zurückgreift, ist das Risiko, dass der Vermieter für Außenstände aufkommen muss und diese nicht vom Mieter einfordern kann größer als bei zeitnaher Umlage der Gebührenforderungen im Rahmen Nebenkostenabrechnung. (Möglichkeit des Rückgriffs auf Kautions bei Wegzug bzw. Nutzung der Option der Abtretung der KdU seitens Mieter an Vermieter entfällt) - Vermieter muss vor Bestellung eines Behälters i. d. R. Abtretung gegenüber Mieter erteilen

	<ul style="list-style-type: none"> - evtl. mehr Platzbedarf erforderlich, sofern Einzelbehältergestaltung ermöglicht wird - Bildung von Behältergemeinschaften für Restabfall und insbesondere für Bioabfall und Einflussnahme seitens des Vermieters wird erschwert
--	--

c) für Verwaltung

Vorteile	Nachteile
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Verwaltungsaufwandes <ul style="list-style-type: none"> • für das Amt für Abfallwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> a. für Datenpflege b. für Bescheiderlass c. für Änderungsdienst d. für Öffentlichkeitsarbeit e. für Bearbeitung von Anfragen und Widersprüchen f. Abfallberatung, Ratenzahlungen/Stundungen • für die Finanzverwaltung, sowohl Sachgebiet Kreiskasse (inkl. Mahnung) als auch Sachgebiet Vollstreckung <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung des Risikos von Gebührenaussfällen bzw. von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen • hohe Anzahl der Eingangsbuchungen, Mahnungen und Mahnungsrückläufe • KdU - Gebührenschuldner könnten erforderlichenfalls ins Grundbuch eingetragen werden

d) Entsorger

Vorteile	Nachteile
<p>Mehreinnahmen auf Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhtem Behälterbedarf - erhöhtem Aufwand durch Option der haushaltsbezogenen Behältergestaltung - erhöhtem Änderungsdienst 	<ul style="list-style-type: none"> - erhöhter Finanzbedarf für Aufbau und Pflege des Behälterpools, insbesondere für Erstausrüstung - erhöhter Behälterbedarf und erhöhter personeller und technischer Aufwand für haushaltsbezogene Gestaltung/bzw. Umstellungen erforderlich

Anmerkung: nicht betreibbare Gebührenforderungen können nicht auf den Gebührenhaushalt umgelegt werden, sondern sind vom Kreishaushalt zu tragen

e) Kosten

„Geschätzte Mehrkosten bei haushaltsbezogener Veranlagung im Vergleich zu grundstücksbezogener Veranlagung (Grobschätzung in Abstimmung mit KEV und Finanzverwaltung)

KEV

- Änderungsdienst (Zuarbeit KEV): 85.000 €/Jahr
- Behälterkosten inkl. Wartung (Kalkulationsunterlagen KEV): 20.000 €/Jahr

Landkreisverwaltung

Amt für Abfallwirtschaft

Einführung der Biotonne/Behältergestellung

- Befragung an Grundstückseigentümer und Haushalte/Gewerbe
ca. 44.000 Anschreiben zusätzlich (ca. 0,80 € pro Stück für Versand und Druck) -einmalig 35.000 €

Bescheidversand:

- ca. 70.000 Bescheide für Leistungs- und Festgebühren zusätzlich
(0,70 € pro Stück für Druck und Versand) 49.000 €/Jahr

Zusätzliche Personalkosten und zusätzlicher Aufwand durch erhöhtes Datenvolumen, Datenerhebungen und –bearbeitung, Widersprüche, Insolvenzverfahren, Abfallberatung, Änderungsdienst (Stammdatenpflege sowie Behälterwechsel), Wegfall möglicher Personaleinsparungen im SG Satzungsrecht nach Einführungsphase (2 Mitarbeiter), ohne Kosten Druck und Versand 120.000 €/Jahr

Finanzverwaltung (Zuarbeit Finanzverwaltung)

Mehrbedarf von 2 Mitarbeitern durch höheres Buchungsaufkommen, hohe Anzahl an Vollstreckungsfällen, hoher Aufwand im Mahnverfahren 100.000 €/Jahr

Einnahmen, welche durch den Kreishaushalt zwischen zu finanzieren sind, da nicht innerhalb eines Jahres ausgeglichen 1.125.000 €/Jahr